

Operative Ermittlung und Beobachtung

Von Karli Coburger und Peter Rauscher

Sowohl die operative Ermittlung als auch die operative Beobachtung gehörten im MfS zu den unverzichtbaren klassischen Arbeitsmethoden. Im Statut des Sfs von 1953 ebenso wie im Statut des MfS von 1969¹ waren sie – wie bereits beschrieben – als Arbeitsmethode verbindlich bestimmt. Bekanntlich sind das Ermitteln und das Beobachten allgemeine Prozesse der Erkenntnisgewinnung über andere Menschen und über ihre Umwelt. Von daher waren sie immer auch schon Mittel des Staates zur Ausforschung von Menschen und zur Aufklärung von Sachverhalten, die im staatlichen Interesse lagen. Die Ermittlung hilft, durch legendierte Gesprächsführung das Wissen von Personen (Dritten) über interessierende Personen (Zielpersonen) »abzuschöpfen«, ohne daß der Ermittlende persönlichen Kontakt zur Zielperson aufnehmen muß.

Mit der Beobachtung wird versucht, das Verhalten und Bewegen verdächtigter Personen visuell dadurch zu kontrollieren, daß man sie begleitet oder diese an bestimmten Orten erwartet.

Beiden Methoden ist gemein, daß die Zielperson über die jeweilige Operation nichts erfährt, zumindest aber über den wahren Hintergrund getäuscht wird. Obwohl Beobachtungen und Ermittlungen im Alltag der Aufklärung von Straftaten nicht selten miteinander verbunden sind, weisen sie dennoch relativ eigenständige Merkmale auf und sind zumindest im Anwendungsbereich staatlicher Sicherheitsaufgaben oft auch gesondert institutionalisiert worden.

Operative Ermittlung als operativer Grundprozeß

Im MfS wurde die operative Ermittlung als ein operativer Grundprozeß bezeichnet, bewertet und gehandhabt. Jede operative Dienstseinheit und jeder

384

operative Mitarbeiter war mit operativen Ermittlungen befaßt. Sie beinhaltete im wesentlichen die Informationsgewinnung über interessierende Personen und Sachverhalte durch legendierte Befragung, Gesprächsführung und Abschöpfung von geeigneten Auskunftspersonen – in der Regel Dritter, in seltenen Fällen auch der Zielpersonen selbst.

Das Ziel bestand darin, neue Erkenntnisse über operativ interessierende Personen, Sachverhalte und Zusammenhänge zu gewinnen, vorliegende Erkenntnisse zu bestätigen, zu präzisieren oder zu widerlegen sowie Widersprüche sichtbar zu machen oder zu klären.

Der besondere Charakter operativer Ermittlungen kam – im Unterschied zu strafprozessual und polizeirechtlich geregelten offiziellen Ermittlungen – vor allem darin zum Ausdruck, daß der Auskunftsperson weder die tatsächliche Herkunft des Ermittlers und der Hintergrund der Ermittlung noch die eigentliche Zielperson der Ermittlung bekannt werden durfte, der Zielperson selbst am allerwenigsten. Dadurch konnten nur intern verwertbare Ergebnisse erzielt werden.

Im Unterschied zu den Ermittlungen, die auf der Grundlage der Strafprozeßordnung erfolgten, waren die im Rahmen von operativen Ermittlungen gewonnenen Erkenntnisse nicht als Beweismittel im Strafverfahren zugelassen.

Operative Ermittlungen des MfS wurden nicht – auch wenn dieser Eindruck in der Öffentlichkeit zu vermitteln versucht wird – als »Rundumermittlungen« geführt. Ihnen lag immer ein konkreter Anlaß und ein exaktes Ermittlungsziel zu Grunde.

Den bei weitem höchsten Anteil an den im MfS geführten Ermittlungen hatten solche, die im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen durchzuführen waren.² Zuverlässigkeit und Eignung wurden geprüft bei Kandidaten für den Dienst in den Grenztruppen, den Raketeneinheiten und anderen Militäreinheiten mit besonderen Geheimhaltungserfordernissen und für

das Wachregiment des MfS; bei Personen, die für bestimmte Positionen oder Tätigkeiten mit hohem Geheimhaltungserfordernis im Staats- und Wirtschaftsapparat vorgesehen waren; bei Personen, die für ein Studium, für Dienstreisen, sportliche Wettkämpfe oder andere Tätigkeiten im Ausland vorgesehen waren (Auslandskader, Auslandsreisekader). In begrenztem Umfang wurde auch bei Bürgern ermittelt, die einen Antrag auf eine private Reise in das nichtsozialistische Ausland gestellt hatten. Ermittlungen wurden des weiteren bei Vorkommnissen und aufgrund von Hinweisen geführt, die den Verdacht einer Straftat begründeten, deren Klärung in den Zuständigkeitsbereich des MfS fiel.

385

So konnte es z. B. im Zuge der Aufklärung eines Brandes erforderlich sein, durch Ermittlungshandlungen bestimmte Einzelheiten des Verhaltens und Bewegens von Personen zum Tatzeitpunkt festzustellen. Leichenfunde im Bereich der Transitautobahnen zwischen der BRD und Westberlin lösten umfangreiche Ermittlungs- und auch Beobachtungsmaßnahmen aus, in deren Ergebnis es mehrfach gelang, die außerhalb der DDR lebenden Täter festzustellen.

Wurden Personen wegen des Verdachts, eine Straftat begangen zu haben, durch das MfS operativ bearbeitet, dann wurden durch die den Operativen Vorgang führende Diensteinheit auch ermittlungsseitig alle operativen Möglichkeiten ausgeschöpft.

Dies galt auch für die Erarbeitung von Informationen zu Personen, die als Inoffizielle Mitarbeiter gewonnen werden sollten oder in anderer Form das MfS unterstützten bzw. mit dem MfS zusammenwirkten.

Generell war es also üblich, Ermittlungen stets auf die vorgegebene Zielstellung auszurichten und nicht uferlos auszuweiten. Dies wäre auch hinsichtlich des Aufwandes für das Finden geeigneter Auskunftspersonen und des in der Regel vorhandenen Zeitdrucks nicht möglich gewesen.

Ein weiterer Grundsatz bestand darin, zunächst die Möglichkeiten jeder einzelnen Diensteinheit selbst für die Durchführung operativer Ermittlungen und damit für die Gewinnung erforderlicher Informationen zu nutzen, bevor entsprechende Aufträge bzw. Ersuchen auch an andere Diensteinheiten gerichtet wurden. Dies war nicht nur ein Gebot der Effizienz. Es ermöglichte auch die Einschränkung des Informationsbedarfs und dessen Konkretisierung und damit eine qualifiziertere Ermittlungsführung. Grundsätzlich war im jeweiligen Verantwortungsbereich zunächst zu prüfen, inwieweit bereits Erkenntnisse von Inoffiziellen Mitarbeitern (IM) oder von anderen, offiziell nutzbaren Kräften über die zu klärenden Sachverhalte und Personen vorlagen, die mit genutzt werden konnten. Das erforderte eine kritische, zeit- und gegenstandsbezogene Prüfung und Bewertung der schon vorhandenen Angaben.

Wenn vorhanden, wurden auch IM zu Ermittlungshandlungen eingesetzt – vorausgesetzt, die eigentliche Ziel- und Aufgabenstellung, für die sie gewonnen wurden, war hierdurch nicht gefährdet.

Zunächst war in den eigenen Unterlagen/Arbeitspapieren zu prüfen, inwieweit bereits Erkenntnisse und Hinweise zum Ermittlungsgegenstand vorhanden waren, um diese in die Ermittlungsführung einzubeziehen. Dies schloß die Abfrage zentraler Speicher sowie spezieller Arbeitsspeicher

386

anderer Diensteinheiten, aber auch der Deutschen Volkspolizei oder der Zollverwaltung ein. Damit sollte unnötige Doppelarbeit vermieden werden.

Erst dann, wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft waren und die Notwendigkeit zur Gewinnung weiterer Informationen durch Ermittlungshandlungen bestand, wurden entsprechende Ermittlungsersuchen an zuständige Diensteinheiten des MfS gestellt. Diese Ermittlungsaufträge bedurften grundsätzlich der Schriftform (Auftragsersuchen-Ermittlung) und waren durch die zuständigen Leiter (Abteilungsleiter im MfS/BV sowie Leiter von Kreis-/Objektdienststellen) zu bestätigen.

Bezogen auf die Ermittlungstätigkeit in den Wohngebieten betraf dies die territorial zuständigen Kreis- und Objektdienststellen des MfS. Für die Durchführung von Wohngebietsermittlungen in den Bezirksstädten und in der Hauptstadt Berlin waren die Diensteinheiten der Linie VIII verantwortlich, die auch mit der fachlich-methodischen Anleitung der KD/OD auf diesem Gebiet beauftragt waren. Grundlage hierfür war die Instruktion

Nr. 1/81 des Stellvertreters des Ministers für Staatssicherheit.³ In ihr sind auch die Grundsätze und Prinzipien dargestellt, die für Ermittlungshandlungen in allen Diensteinheiten galten, so zur Gewinnung und Arbeit mit IM-Ermittlern, Arbeit mit Legenden, Vorbereitung und Durchführung von Ermittlungsgesprächen, Erarbeitung des Ermittlungsberichtes und Abspeicherung wesentlicher Daten.

Die Gewährleistung der Konspiration war dominierendes Arbeitsprinzip.

Als grundsätzliche Forderung galt, daß den Personen, über die Ermittlungen geführt wurden, das Interesse des MfS an ihnen nicht bekannt werden durfte. Sie wurden deshalb in der Regel nicht selbst angesprochen. Vielmehr wurden Personen befragt, von denen angenommen wurde, daß sie sachkundig Auskunft zu interessierenden Einzelheiten über den zu Ermittlenden geben könnten. Dabei mußte aber ausgeschlossen werden, daß eventuell über diese Auskunftspersonen doch Informationen zum Ermittelten gelangten, die ihm das Interesse des MfS für seine Person signalisierten. Deshalb wurden die Auskunftspersonen grundsätzlich mit Legenden angesprochen.

Die Legenden mußten so beschaffen sein, daß das Ansprechen der Auskunftsperson für diese glaubhaft erschien, die Legenden die Auskunftsbereitschaft förderten und natürlich der wahre Grund der Ermittlung und der Auftraggeber verschleiert wurden.

Das legendierte Ansprechen erfolgte in zwei Grundformen: Zum einen wurde eine tatsächlich ausgeübte berufliche oder gesellschaftliche Tätigkeit des Ermittlers zum Vorwand und Ausgangspunkt genommen, um dem Ermittlungsgespräch mit der Auskunftsperson eine glaubhafte Grundlage

387

zu geben. Zum anderen wurde ihr eine entsprechende berufliche oder gesellschaftliche Tätigkeit vorgetäuscht.

Der Ermittler mußte diese glaubhaft vermitteln können und dafür sorgen, daß die Legende auch Überprüfungen durch die Auskunftsperson standhalten konnte.

Diese Anforderungen schlossen weitgehend aus, Ermittlungen durch als MfS-Mitarbeiter bekannte Personen durchzuführen. Allenfalls konnte dies in Ausnahmefällen und ebenfalls nur entsprechend legendiert in Großstädten riskiert werden. Deshalb kamen im allgemeinen nur IM-Ermittler, und diese meist auch nur auftragsgebunden, also befristet, sowie hauptamtliche IM zum Einsatz.

Ermittler-IM führten Ermittlungen auf der Grundlage ihrer tatsächlichen beruflichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit und entsprechend ihren zeitlichen Möglichkeiten durch. Sie konnten zum einen selbst Auskunft zu Personen aus ihrem Umfeld geben, sofern zu diesen Ermittlungen zu führen waren. Zum anderen konnten sie geeignete Auskunftspersonen unauffällig befragen, da ihre berufliche oder gesellschaftliche Tätigkeit hierfür einen glaubhaften Hintergrund abgab.

Hauptamtliche Ermittler wurden aus ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit herausgelöst, mit entsprechenden Legenden ausgerüstet und zuweilen auch anderenorts für die Ermittlungstätigkeit eingesetzt.

Ermittler mußten vor allem über ausgeprägte Menschenkenntnisse, gute Kommunikationsfähigkeiten und analytische Fähigkeiten verfügen, und sie mußten ein gutes Gedächtnis haben.

Auch die Gewährleistung der Konspiration hing von der Fähigkeit des Ermittlers ab, eine zweckmäßige Gesprächslegende zu finden, diese glaubhaft zu vertreten und zudem das besondere Interesse an der zu ermittelnden Person zu verschleiern. Wurde die Auskunftsperson erneut angesprochen, dann mußte der Ermittler auch wissen, unter welcher Legende bisherige Gespräche geführt worden waren, um Widersprüche zu vermeiden und damit die Konspiration nicht zu gefährden.

Um dies zu gewährleisten, wurden in den Arbeitskarteien der genannten ermittlungsführenden Diensteinheiten kurze Angaben zu den Auskunftspersonen festgehalten.

Damit sollte insbesondere erreicht werden, daß die Auskunftspersonen nicht von gleichen Personen mit unterschiedlichen Legenden angesprochen werden. Außerdem sollte bei Bedarf auch nachträglich eine Prüfung der Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit von erhaltenen Informationen ermöglicht und bei eventuellen Bedenken bzw. Sicherheitsrisiken eine

388

neuerliche Nutzung der entsprechenden Auskunftsperson vermieden werden. Diese karteimäßige »Erfassung« von Auskunftspersonen, die über den wahren Hintergrund der mit ihnen legendiert geführten Gespräche und über die Nutzung der von ihnen dabei gemachten Angaben nicht informiert waren, wurde von interessierter Seite nach Auflösung des MfS/AfNS zum Anlaß genommen, auch diese quasi als IM des MfS zu denunzieren oder wahlweise auch der »Masse« angeblich bearbeiteter Personen in der DDR zuzuschlagen.

Wenn eingangs über die grundsätzliche Forderung nach Gewährleistung der Konspiration hingewiesen wurde, dann beinhaltete dies auch noch eine andere Seite. Den IM waren zur qualifizierten Durchführung ihrer Aufgabe zwangsläufig Informationen über die zu ermittelnden Personen zu übergeben. Dabei mußte ausgeschlossen werden, daß sie aus diesen Informationen Rückschlüsse auf Quellen und andere operative Zusammenhänge ziehen konnten. Das bedeutete, ihnen gegenüber den Grund für die Ermittlung oder andere Zusammenhänge zu verschleiern und zu legendieren, ohne hierdurch den IM bzw. die Ermittlungsaufgabe zu gefährden. Eine weitere wesentliche Forderung im Zusammenhang mit der Durchführung operativer Ermittlungen bestand darin, eine hohe Aussagekraft und Objektivität der Ermittlungsergebnisse zu gewährleisten. Zunächst hing dies davon ab, wie es gelang, geeignete Auskunftspersonen ausfindig zu machen, die über entsprechende Kenntnisse zu interessierenden Fakten und Zusammenhängen verfügten. Das konnten Personen aus dem unmittelbaren Wohnumfeld des zu Ermittlenden sein, die zu diesen berufliche, gesellschaftliche, verwandtschaftliche, freundschaftliche oder gutnachbarschaftliche Beziehungen hatten oder die bereits längere Zeit in einem Wohngebiet ansässig waren und einen großen Bekanntenkreis besaßen.

Zum anderen ging es aber auch um das Vorhandensein bestimmter intellektueller und charakterlicher Voraussetzungen bei den in Betracht gezogenen Auskunftspersonen, die eine Gewähr dafür boten, möglichst genaue und objektive Informationen zu erhalten. So war durch den Ermittler im Gespräch ständig zu prüfen, inwieweit die Auskunftsperson überhaupt in der Lage war, gestellte Fragen zu verstehen sowie möglichst sachlich und ausführlich zu beantworten.

Im Interesse richtiger Entscheidungen, zu denen Ermittlungsergebnisse letztlich beizutragen hatten, galt es möglichst sicher abzuklären, inwieweit erteilte Auskünfte und Detailangaben auf wahren Grundlagen beruhten. Dabei war zu berücksichtigen, daß Wahrnehmungen durch Menschen

389

immer auch subjektiv widerspiegelt werden. Deshalb wurden die Anstrengungen darauf gerichtet, subjektive Übertreibungen zu erkennen und so weit wie möglich zurückzudrängen.

Die Ermittlungsergebnisse mußten nachvollziehbar und überprüfbar sein und darum auf objektiven Grundlagen beruhen.

Die Ermittler waren deshalb auch angehalten zu prüfen, inwieweit übermittelte Fakten und Wahrnehmungen auf Feststellungen der Auskunftspersonen selbst beruhten bzw. inwieweit und unter welchen Umständen sie von Dritten diese Kenntnisse erlangt hatten.

Sie hatten persönliche Schlußfolgerungen von Auskunftspersonen auf die diesen zu Grunde liegenden Fakten zu hinterfragen. Im Gespräch war aufmerksam zu prüfen, inwieweit Vorurteile, Sympathien oder Antipathien gegenüber beurteilten Personen erkennbar wurden. Ungeprüfte Behauptungen waren in jedem Falle im Ermittlungsbericht als solche zu kennzeichnen.

Zu den Grundsätzen einer operativen Ermittlung gehörte auch, möglichst immer mehrere Auskunftspersonen anzusprechen und hierbei vor allem solche, die die zu ermittelnden Personen näher kannten.

Die Ermittlungsergebnisse waren durch die Ermittler unter Nutzung und kritischer Wertung der Informationen verschiedener Auskunftspersonen in einem Ermittlungsbericht zusammenzufassen. Inhalt und Gliederung der Ermittlungsberichte orientierten sich an dem vorgegebenen Informationsbedarf. Wurden durch die Ermittlung weitergehende operativ

bedeutsame Informationen gewonnen, so wurden diese selbstverständlich ebenfalls dokumentiert. Auf eventuell vorhandene Widersprüche in den Aussagen der Auskunftspersonen, auf von ihnen geäußerte Vermutungen oder persönliche Meinungen war im Bericht aufmerksam zu machen.

Die Ermittlungsberichte wurden in ihrer endgültigen formgerechten Fassung den auftraggebenden Dienststeinheiten übersandt. Sie waren ausschließlich für den innerdienstlichen Gebrauch bestimmt und nicht zur Weitergabe an andere staatliche oder gesellschaftliche Einrichtungen vorgesehen. Sie waren nicht selten wichtige Bausteine für das Treffen operativer Entscheidungen oder für die Einleitung weiterer operativer Maßnahmen. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die auf Vertrauensbildung gerichteten Ermittlungsgespräche bei den Auskunftspersonen häufig das Bedürfnis weckten, sie berührende Fragen sowie Informationen zu Mißständen im Wohn- und Arbeitsbereich, zu Versorgungsschwierigkeiten und anderen gesellschaftlichen Problemen mitzuteilen. Dies geschah in Abhängigkeit von der gewählten Legende des Ermittlers in der Hoffnung, daß die

390

zuständigen Institutionen hiervon Kenntnis erhalten und entsprechend reagieren. Diese Hinweise, Kritiken und Vorschläge wurden gesondert der Auswertung im MfS zur Informierung leitender Partei- und Staatsorgane übergeben.

Die Ablage von Duplikaten der Ermittlungsberichte erfolgte zu Auswertungszwecken in ermittlungstaktischer Hinsicht sowie im Falle von Wiederholungsermittlungen in den Arbeitsspeichern der ermittlungsführenden Dienststeinheiten. Dies erfolgte auch, wie bereits angeführt, hinsichtlich der Angaben zu genutzten Auskunftspersonen, deren Einschätzung und weiterer ermittlungstaktischer Hinweise.

Die operative Beobachtung – ein unerläßlicher Prozeß zur Aufklärung und Verhinderung von Straftaten

Die Möglichkeiten der Beobachtung für die Lösung von Aufgaben der Aufklärung von Straftaten und zu ihrer Vorbeugung machten sich Polizei- und Geheimdienste schon sehr lange zu Nutze. Der Landgerichtsdirektor Dr. Albert Weingart unterschied bereits 1904 in seinem Fachbuch »Kriminaltaktik

«4 zwei Arten polizeilicher Beobachtung:

1. den Patrouillendienst, bei dem ständig Polizeibeamte auf Straßen und Plätzen, auf Bahnhöfen, in den öffentlichen Lokalen sowie bei Festen und Rennen, auf Messen und Märkten Beobachtungen anstellen, um feststellen zu können, ob strafbare Handlungen vorkommen.
2. Spezialbeobachtungen, die sich gegen eine bestimmte Person richten oder in einem speziellen Fall praktiziert werden. Als Hauptregel führt er an, daß der »Andere« nicht merken darf, daß er beobachtet wird.

Der ehemalige Direktor der Sektion Kriminalistik der Humboldt Universität zu Berlin, Prof. Dr. Ehrenfried Stelzer, verwandte für solche Spezialbeobachtungen den Begriff Observation.⁵

Auch der BND sowie die Polizei- und Verfassungsschutzdienststellen in der BRD nutzen für die gleiche Tätigkeit diesen Begriff und verstehen darunter das systematische, unauffällig erfolgende Beobachten von sie interessierenden Personen und Sachen.

Die am 15. Februar 1974 von der Innenministerkonferenz der BRD beschlossene bundeseinheitliche Errichtung von Spezialeinheiten für Observation (Mobile Einsatzkommandos – MEK) zur Beobachtung von Anlaufund Ansatzpunkten, Aufenthaltsorten, Schlupfwinkeln u. ä. ist Ausdruck der Wirksamkeit und gewollten Intensivierung bzw. Weiterentwicklung der Observation.

391

Der BND hat schon seit Jahrzehnten Observationskommandos (OKM), unter anderem mit Sitz in Düsseldorf, München und Hamburg, im aktiven Einsatz.

So wurden Anfang bis Mitte der 80er Jahre durch den BND im Zusammenhang mit einer gezielten Aktion gegen DDR-Kraftfahrer im grenzüberschreitenden Verkehr verstärkt Observationskommandos eingesetzt.

Diese Aktion diente vor allem dem Ziel, möglichst viele Fahrer anzuwerben.

Parallel zu allgemeinen Fahndungsmaßnahmen wurden dazu Observanten an bekannten Anlaufstellen postiert, z. B. Speditionsfirmen, Stellplätzen und Meldestellen für LKW-Fahrer aus der DDR. Die Observationen sollten eine lückenlose Kontrolle der Fahrer ermöglichen, um Angaben über Verhalten, Gewohnheiten und Kontakte zu erhalten.

Damit sollten vor allem Druckmittel für eine Werbung gewonnen werden.

Zu verweisen ist auch auf die intensive Anwendung der Observation durch die Zollorgane der BRD.

Im MfS wurde statt Observation für die etwa gleichartige Tätigkeit der Begriff operative Beobachtung verwandt. Die operative Beobachtung war Bestandteil der konspirativen operativen Verdachtsprüfungshandlungen, die vor dem Beginn staatlicher Strafverfolgungsschritte (Ermittlungsverfahren) erfolgten.

Wie andere Ergebnisse aus operativen Prozessen des MfS waren auch die Erkenntnisse der operativen Beobachtung nicht als Beweise im Strafverfahren zugelassen. Nur in äußersten Ausnahmefällen konnte der jeweils in Frage kommende Beobachter eine Aussagegenehmigung für sein Auftreten als Zeuge vor Gericht erhalten. Diese hatte der Minister für Staatssicherheit zu erteilen. Nicht ohne Grund – führte dies doch zum Offenlegen konkreter konspirativer Vorgehensweisen und zum Offenbaren der Person des Beobachters sowie auch zur Einschränkung bzw. Verhinderung seines weiteren Einsatzes. Es wurden deshalb im MfS große Anstrengungen unternommen, auf solch eine Beweismaßnahme zu verzichten.

Es ist kein Fall bekannt, der eine derartige Notwendigkeit begründet hätte. Anders in der BRD. Insbesondere in Perioden der Verschärfung des Kalten Krieges war es bei der Verfolgung von DDR-Bürgern sowie von BRDBürgern wegen vorgeblicher politischer Straftaten möglich – und wurde von Verfassungsschutzämtern auch so praktiziert –, daß Beobachtungsergebnisse von Observationsgruppen durch deren Vorgesetzte in gerichtliche Verfahren eingeführt wurden. Die Vorgesetzten von Observationsgruppen traten dann als »Zeugen vom Hörensagen« auf.

392

Da Observation bzw. Beobachtung gewohnheitsrechtlich als klassische Ermittlungsmethoden bewertet wurden, existierten hierfür in der DDR auch keine konkreten strafprozessualen Festlegungen. Übrigens auch nicht in der BRD. Hier erfolgten zwar in Abständen immer wieder Anstöße in dieser Richtung, da Observationen meist auch mit der Gewinnung von Erkenntnissen aus der Privatsphäre der beobachteten Person verbunden sind und von daher die informelle Selbstbestimmung der Bürger verletzen würden. Zu speziellen strafprozessualen Festlegungen ist es jedoch, soweit bekannt, bisher nicht gekommen.

Vor allem in der Abwehrtätigkeit des MfS spielten operative Beobachtungen sowohl hinsichtlich Umfang und Zahl eine bedeutsame Rolle. Das ergab sich vorrangig aus dem Aufgabengegenstand und den daraus resultierenden Abwehrmethoden.

Strafbare Angriffe gegen die Existenz und Sicherheit der DDR wurden zumeist von außerhalb agierenden staatlichen Institutionen, Organisationen und Gruppen betrieben. In der Mehrzahl waren solche Aktivitäten auf längere Zeiträume angelegt oder auf unterschiedliche Handlungsorte ausgerichtet.

Entweder wurden Angehörige dieser Einrichtungen selbst grenzüberschreitend tätig, oder sie mußten zu ihren Gewährsleuten in der DDR auf andere Weise Verbindung unterhalten, diese beauftragen, instruieren, mit Mitteln ausrüsten, Informationen entgegennehmen usw. Immer dann, wenn diese Aktivitäten mit Bewegungen, also mit Ortsveränderungen verbunden waren, bot sich der Einsatz der operativen Beobachtung an. Durch sie konnten Handlungen und Verhalten der Zielpersonen festgestellt, Verdachtsmomente erhärtet, bewiesen oder auch entkräftet werden. Nicht selten war durch die Beobachtung überhaupt erst die Identifizierung bisher unbekannter Beteiligter möglich.

So war z. B. das Erkennen und Dokumentieren der Handlungen von Militärschpionen, die über die Grenzübergangsstellen von der BRD oder Westberlin – häufig nur mit Tagesvisum – einreisten und in der Regel mehrere militärische Objekte aufzuklären hatten, oft nur mit Mitteln der Beobachtung möglich.

Auch zur Aufdeckung des Verbindungssystems zwischen westlichen Geheimdienstzentralen und ihren Agenten in der DDR erwies sich der Einsatz der Beobachtung als unverzichtbar. So führte der tiefe Einschnitt für das Verbindungswesen der westlichen Geheimdienste mit den Sicherungsmaßnahmen vom 13. August 1961 zu einer geradezu massenhaften Anlegung sogenannter Toter Briefkästen (TBK), mit deren Hilfe die unpersönliche Übermittlung von Aufträgen, Hilfsmaterialien, Spionageberichten und Entlohnung

gesichert werden sollte. Angelegt wurden diese TBK vor allem in der Nähe von Autobahnen und Fernverkehrsstraßen. Die Beobachter mußten lernen, sich in überwiegend menschenarmen Gegenden auch für längere Zeit so zu tarnen, daß die Benutzer des TBK sich sicher fühlten und ihren Auftrag realisierten. Damit entstand eine Einsatzrichtung, die später mit den bekannten Erleichterungen im Reiseverkehr ihre Bedeutung verlor.

Durch Beobachtung von spionageverdächtigen Personen in der DDR konnte der Verbindungsweg zur Zentrale, z. B. über Ablageorte, aber auch über kurzfristige Treffs in Berlin oder an den Transitstraßen festgestellt werden. Auch in Briefkästen eingeworfene Spionagepost wurde nicht selten beobachtet. Das wurde sofort an die zuständige Abwehrlinie signalisiert und so von dieser gesichert und enttarnt.

Zur Aufklärung der umfangreichen Aktivitäten krimineller Menschenhändlerbanden (KMHB) war der Einsatz der Beobachtung vor allem dann gefordert, wenn Schleuser zur Instruktion von Schleusungskandidaten einreisten oder wenn die Ausschleusung z. B. über die Transitstraßen erfolgen sollte. Die schwierige Zielstellung für die Beobachtungskräfte bestand oft darin, den Moment des Versteckens der auszuschleusenden Person bzw. Personen im Kofferraum oder in anderen Verstecken des Schleuser-Fahrzeuges festzustellen und den Grenzkontrollstellen zu signalisieren, um die dann erforderliche Kontrolle und Festnahme »auf frischer Tat« zu ermöglichen.

In den 80er Jahren formierten sich zunehmend Personen, die sich die Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR zum Ziele setzten.

Charakteristisch waren ihre zunehmende Einbindung in kirchliche Strukturen, ihre aktiven Kontakte zu Vertretern westlicher Medien und zu westlichen Diplomaten, von denen sie vielfältige Anleitung und Unterstützung erhielten, wie auch zu ähnlich agierenden Kräften in anderen sozialistischen Ländern.

Diese Vorgänge waren mit erheblicher Bewegungsintensität der beteiligten Personen verbunden. Und so war auch hier der Beitrag der operativen Beobachtung zur Aufklärung bis dahin unbekannter Verbindungen und geplanter Aktivitäten gefordert. Viele dieser Treffen wurden festgestellt. Materialübergaben oder auch demonstrativ-provokative Handlungen konnten so dokumentiert werden.

Häufig waren die verdeckt operierenden Agenten im Erkennen von Beobachtungshandlungen geschult und in Praktiken eingewiesen, wie man sich diesen entzieht und Beobachtungskräfte in die Irre führt. So liefen solche Agenten vor geplanten Treffs längere Zeit durch unbelebte Straßen, um einen »Schatten« festzustellen. Auch gab es für sie Festlegungen, daß der eine Treff-

394

partner zunächst ohne Kontaktaufnahme am anderen Kontaktpartner vorbeiläuft, während dieser die ihm folgenden Personen studiert. Die Wiederholung dieser Prozedur sollte eventuelle Verfolger enttarnen.

Bei vermuteter Beobachtung versuchten Zielobjekte häufig, die Verfolger abzuschütteln, indem sie plötzlich in abfahrende U- und S-Bahnen, Busse oder Straßenbahnen sprangen. Nicht selten wurden auch, vor allem in Großstädten, Gebäude mit mehreren Ausgängen betreten, die zum Abschütteln vermuteter Beobachter bewußt ausgesucht worden waren.

Beobachtungsfeststellungen erhielten, wie einige Male geschehen, internationale politische Brisanz. So etwa, als in Westberlin stationierte Angehörige der westlichen Streitkräfte in der DDR-Hauptstadt Personen in Militärfahrzeugen versteckten und auszuschleusen versuchten, und zwar über die zum Passieren der alliierten Militärangehörigen eingerichteten Kontrollstellen.

Wegen der Kontrollratsfestlegungen durften nur sowjetische Militärangehörige diese Fahrzeuge kontrollieren. Da jede einseitige Beschränkung alliierter Privilegien im Passieren der innerstädtischen Berliner Grenzkontrollstellen in der Zeit der Konfrontation der Großmächte regelmäßig zu Gegenmaßnahmen der betroffenen Seite führte, konnten auch sowjetische Militärkontrollposten vor Ort keine selbständigen Entscheidungen zu Kfz-Durchsuchungen bei gemeldeten Hinweisen auf Schleusung von Personen treffen.

In der Regel fielen Entscheidungen zu solchen Beobachtungsergebnissen an höchsten Stellen in der UdSSR.

So stellte das unerkannte Beobachten, Registrieren und Dokumentieren strafatverdächtiger Handlungen hohe Anforderungen an die Organisation

operativer Beobachtungen, vor allem aber an die eingesetzten Beobachtungskräfte selbst. Mit landläufig aus dem Detektivmilieu bekannten Ein-Mann-Observationen waren diese Anforderungen jedenfalls nicht zu bewältigen. Unter Nutzung langjähriger Erfahrungen der sowjetischen Sicherheitsorgane entstanden deshalb bereits mit Bildung des MfS Spezialeinheiten für operative Beobachtungen. Dies schloß nicht aus, daß einfache und kurzzeitige Beobachtungsmaßnahmen nach wie vor auch von vorgangsführenden Dienststeinheiten durch einzelne Mitarbeiter oder kleine Gruppen von Mitarbeitern (so zur Absicherung spionagegefährdeter Schwerpunktobjekte auch unter Verantwortung der betreffenden Kreisdienststellen des MfS) selbst durchgeführt wurden.

Alles darüber Hinausgehende war mit der gebotenen Sorgfalt und Sicherheit und dem angestrebten Effekt nur noch mit speziell ausgebildeten, professionell organisierten und gut ausgerüsteten Beobachtungsgruppen zu erreichen. Ziele und Aufgaben für die Spezialeinheiten der operativen Beobachtung

395

des MfS wurden in entsprechenden dienstlichen Bestimmungen festgeschrieben und den jeweiligen Erfordernissen angepaßt. Zuletzt – und bis zum Ende des MfS/AfNS gültig – in der Ordnung Nr. 6/87 des Ministers für Staatssicherheit.⁷ Darin waren konkrete Festlegungen zu den Einsatzvoraussetzungen enthalten.

Sollte sich der zwangsläufig hohe Aufwand lohnen, so mußte der Einsatz der Beobachtungskräfte und -mittel zielgerichtet, auf der Grundlage bereits vorhandener Informationen und zudem zeitlich so begrenzt wie möglich erfolgen.

Bevorzugt erfolgte der Einsatz der Beobachtung zur Feststellung der Bewegungsabläufe von bereits bekannten Zielpersonen zu bestimmten Zeiten, in denen von den vorgangsführenden Dienststeinheiten mit operativ relevanten, insbesondere strafatverdächtigen, Handlungen gerechnet wurde.

Die Beobachtung konnte jedoch auch an Örtlichkeiten angesetzt werden, an denen das Auftauchen bisher nicht bekannter, operativ interessierender Personen erwartet wurde und damit deren Identifizierung ermöglicht werden sollte.

In Anbetracht des hohen materiellen und personellen Aufwandes für eine operative Beobachtung, aber auch angesichts der Risiken, die eine sich letztlich in der Öffentlichkeit vollziehende Verfolgung von Zielpersonen in sich barg, waren die Voraussetzungen für den Einsatz von Spezialkräften der operativen Beobachtung streng gefaßt und die Entscheidungsbefugnisse hoch angesiedelt.

Der Aufwand schloß eine massenhafte Anwendung von operativen Beobachtungen aus. Aber auch die Gewährleistung der Konspiration erforderte zwangsläufig die Begrenzung des Beobachtungseinsatzes auf solche Zeitabschnitte und Handlungsabläufe, die im wesentlichen nur durch gezieltes Beobachten vor Ort feststellbar waren.

In der bereits erwähnten Ordnung Nr. 6/87 war verbindlich vorgeschrieben, daß Beobachtungsaufträge grundsätzlich schriftlich abzufassen und durch die Leiter von Hauptabteilungen des MfS bzw. der Bezirksverwaltungen zu bestätigen waren.

In diesem Zusammenhang bekamen die Spezialeinheiten der operativen Beobachtung durch die auftraggebenden Dienststeinheiten alle die Informationen übermittelt, die sie für eine qualifizierte Durchführung der Beobachtung benötigten. Dazu gehörten beispielsweise neben den Angaben zur sicheren Identifizierung der Zielperson Hinweise über bereits bekannte Anlaufstellen und Verbindungspersonen, so daß die Beobachter keine unnötigen Anstrengungen zu deren Identifizierung unternehmen mußten und damit die Gefahr

396

einer Dekonspiration begrenzen konnten. Besonders wichtig waren bereits vorhandene Erkenntnisse zu Gewohnheiten und Verhaltensweisen, insbesondere zu Absicherungsmethoden, sowohl der Ziel-, als auch der Verbindungspersonen. Wenn den Beobachtern mitunter nicht alle operativen Zusammenhänge offengelegt wurden, dann geschah dies nicht aus Mißtrauen, sondern aus Erwägungen übergeordneten Quellenschutzes und auch deshalb, um eine subjektive Beeinflussung durch vorgegebene Informationen zu vermeiden.

In der Regel war eine ständige Verbindung zwischen Auftraggeber und Beobachtung gesichert, in besonderen Fällen sogar durch die Anwesenheit von

sachkundigen Mitarbeitern der auftraggebenden Dienstseinheiten vor Ort. Damit war die Kompetenz, in Kenntnis der Gesamtzusammenhänge des Vorganges zu entscheiden, gewährleistet.

Um die interessierenden Handlungen der Zielpersonen feststellen und dokumentieren zu können, mußten die Beobachter in deren Nähe sein, mußten also auch Ortsveränderungen mitvollziehen – gleichgültig, ob die Zielperson zu Fuß ging, öffentliche Verkehrsmittel oder Kfz benutzte. Dazu mußten sie mobil sein. Die Beobachtergruppen verfügten deshalb über speziell ausgerüstete Fahrzeuge, verständigten sich untereinander und mit den Führungspunkten über Funk oder auch mittels festgelegter unauffälliger Zeichen. Die Erwartung auf Erkenntnisgewinn wurde durch die Auftraggeber immer verbunden mit der Forderung, daß die Zielperson die Beobachtung nicht erkennen durfte. Dies war um so dringlicher, wenn die Person verdächtig war, geheimdienstlich ausgebildet, instruiert und entsprechend integriert zu sein.

Der zu lösende Hauptanspruch (oder auch -widerspruch) jeder Beobachtung bestand darin, das Zielobjekt nicht aus den Augen zu verlieren, aber selbst nicht als Beobachter erkannt zu werden, obwohl es nahezu unausweichlich war, in das Blickfeld der Zielperson zu geraten. Extrem wurde dieser Widerspruch, wenn das Beobachtungsobjekt zielgerichtete Kontrollen durchführte.

Deshalb war das reibungslose Zusammenspiel aller eingesetzten Kräfte von entscheidender Bedeutung für den Erfolg jeder Beobachtung.

Wenn möglich, wurde das taktische Vorgehen auf die bekannten Besonderheiten der Zielperson, aber auch auf das in Betracht kommende Umfeld ausgerichtet.

Die Beobachter bemühten sich, die Beobachtung möglichst vorausschauend zu führen. Auf der Grundlage vorhandener Kenntnisse über die Zielperson und ihres Verhaltens während der Beobachtung, der eingeschlagenen Wegstrecke und vorhandener Ortskenntnisse usw. wurden ständig Versionen

397

über die zu erwartenden bzw. möglichen nächsten Schritte des Beobachtungsobjektes aufgestellt und entsprechend reagiert.

Die Beobachtungskräfte versuchten, sich unauffällig in die jeweilige Situation und in die gegebenen Bedingungen einzupassen. Es war wichtig, die eigene Anspannung und die Richtung der gezielten Aufmerksamkeit weder dem Beobachtungsobjekt noch anderen Personen offenkundig werden zu lassen. Dazu waren neben großer Selbstbeherrschung auch gewisse schauspielerische Fähigkeiten gefragt.

Um die Gefahr zu vermindern, daß Zielpersonen über längere Zeiträume die gleiche Person in ihrer Nähe bemerken und auf eine Beobachtung schließen konnten, wurden von den Beobachtungskräften des öfteren Positionswechsel vorgenommen. Zudem wurden auch Kleinmaskierungsmittel eingesetzt.

Überwiegend wurden Kleidungsstücke, wie Mützen, Schals, Wendjacken/-mäntel, aber auch Brillen, Beutel, mitunter auch Haar- und Bartimitationen mitgeführt und entsprechend der Situation verwendet.

Mitunter wurden auch sogenannte Vollmaskierungen vorgenommen. Diese zielten darauf ab, dem Beobachter ein solches Aussehen zu geben, das ihn möglichst von der Aufmerksamkeit besonders mißtrauischer Zielpersonen ausschloß.

Komplizierte Situationen für die Beobachtung entstanden oft dann, wenn Zielpersonen Wohnungen oder andere Gebäude aufsuchten, die der Beobachter nicht betreten konnte. Der Übergang in eine sogenannte Standbeobachtung oder der Aufenthalt in Fahrzeugen konnte nur von kurzer Dauer sein. Ein längerer Aufenthalt hätte leicht auch bei unbeteiligten Personen auffallen können.

So konnte es bei Anwohnern besonderes Interesse bzw. Mißtrauen wecken, wenn Personen bei starkem Regen oder Kälte ohne ersichtlichen Grund auf der Straße ausharrten. Andererseits konnten sich die Beobachter nicht zu weit vom Ort des erwarteten Erscheinens der Zielperson entfernen. Ähnliche Situationen entstanden, wenn Zielpersonen an ihren Wohn- oder Arbeitsstätten zur Beobachtung aufgenommen werden mußten und der Zeitpunkt, wann sie diese verließen, nicht genau bestimmt werden konnte. In solchen Situationen wurde in der Regel versucht, die Beobachtung gedeckt aus Wohnungen, Büros oder anderen gedeckten Aufenthaltsorten (Beobachtungsstützpunkten) zu führen. Solche Stützpunkte wurden in Vorbereitung von

Beobachtungen oder während des Beobachtungsverlaufes gesucht oder geschaffen. Maßgeblich für ihre Auswahl war die Lage, ihre Eignung, von hier aus die Beobachtung zeitweilig führen zu können, ohne auf der Straße zu stehen.

398

Weiterhin war wichtig, daß das Betreten und Verlassen sowie der Aufenthalt der Beobachtungskräfte in Wohnungen oder Büros usw. möglich war, ohne daß dies Anwohnern besonders auffällig werden durfte. Die Besitzer oder Nutzer der geeigneten Räumlichkeiten mußten zudem von der Notwendigkeit einer zeitweiligen Nutzung und der damit für sie und ihre Angehörigen verbundenen Einschränkungen überzeugt werden. Schließlich war es erforderlich, den eigentlichen Grund des Aufenthaltes zu verschleiern und insbesondere zu verhindern, daß die Zielperson bekannt wird, gegen die die Beobachtung gerichtet war.

Dazu wurden Legenden erarbeitet. Oft wurde die Legende »Kriminalpolizei« verwandt und die Notwendigkeit des Einsatzes mit bestimmten Straftaten der allgemeinen Kriminalität im Wohngebiet begründet. Dazu wurden dort tatsächlich aufgetretene Vorkommnisse genutzt.

Es gehörte zur Arbeitsordnung, daß Bürger, deren Räumlichkeiten für den zeitweiligen Aufenthalt von operativen Beobachtern genutzt wurden, in Arbeitskarteien der beobachtungsführenden Dienstseinheiten des MfS registriert wurden. Dies war zur Nachweisführung und Rückverfolgbarkeit der Maßnahmen notwendig und diente auch bei erforderlicher Wiedernutzung der Erinnerung, unter welcher Legende die betreffenden Personen angesprochen wurden und welche Besonderheiten bei der Nutzung zu beachten waren.

Bedauerlicherweise gerieten nicht selten auch diese Personen ins Visier von selbsternannten »Stasi-Jägern«, obwohl sie von den legendiert erfolgten Maßnahmen des MfS überhaupt keine Kenntnis hatten.

Der Wert der zu dokumentierenden Beobachtungsergebnisse wurde maßgeblich von der objektiven Wiedergabe der Feststellungen und von deren verständlicher Darstellung bestimmt. Die Dokumentation von Beobachtungsergebnissen erfolgte grundsätzlich in Form von schriftlichen Beobachtungsberichten, in der Regel ergänzt durch Foto- und Videodokumentationen.

Es galt das Prinzip der kollektiven Erfassung der Beobachtungssituationen von verschiedenen Standorten und Blickwinkeln der mitwirkenden Beobachter aus und der gemeinsamen Erarbeitung der Dokumente mit dem Ziel, eine hohe Objektivität der Berichterstattung zu gewährleisten. Dabei kam es auch auf die detaillierte Schilderung scheinbar nebensächlicher Einzelheiten an, vor allem bei der Beobachtung von Personen, die in konspirative Verhaltensweisen eingewiesen waren bzw. sich darin auskannten.

Konspirativen Treffs gingen in der Regel intensive Kontrollmaßnahmen der Ziel- bzw. Kontaktpersonen voraus, um eine eventuelle Beobachtung

399

zu erkennen. In sogenannten Vortreffs wurden, ohne direkte Kontaktaufnahme, unauffällige Zeichen mit vereinbarter Bedeutung ausgetauscht.

Das konnten das Entfalten einer bestimmten Zeitung, Anstecker an der Kleidung, aber auch bestimmte unverfängliche Bewegungen sein. Deshalb wurden von den Beobachtern auch scheinbar nebensächliche Einzelheiten erfaßt und dokumentiert.

Wenn sich manche beim Einsehen ihrer Beobachtungsberichte heute öffentlich über beschriebene Belanglosigkeiten lustig machen, dann zeugt das auch von Unkenntnis dieser Zusammenhänge.

Spezielle Anforderungen mußten an die Persönlichkeit eines Beobachters und an seine Ausbildung gestellt werden. Deshalb erfolgte die Ausbildung an einer Spezialeinheit. Dort erfolgte neben der erforderlichen theoretischen Ausbildung ein umfassendes Training z. B. zur

- Beherrschung situationsbezogener Beobachtungsmethoden bei Fuß- und Kfz-Beobachtungen sowie Beobachtungen in öffentlichen Verkehrsmitteln;
- konspirativen Verständigung über Funk oder Draht sowie mittels getarnter Sichtverständigung;
- getarnten Fotografie unter Tages- und Nachtbedingungen;
- Nutzung von Maskierungsmitteln;
- Identifizierung von Personen und Kfz unter praxisnahen Bedingungen;
- Vorermittlung von Beobachtungsräumen zu Zielpersonen und von

möglichen Anlaufpartnern;

– Erarbeitung von Beobachtungsplänen und Beobachtungsberichten.

Nachfolgende diensteinheitsbezogene Fachschulungen ergänzten und festigten die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Um als Beobachtungskräfte unerkannt zu bleiben, mußte gewährleistet werden, daß sie selbst nicht als Angehörige des MfS oder auch eines anderen Sicherheitsorgans in der Öffentlichkeit bekannt waren. Dies war um so dringlicher und zugleich schwieriger, je kleiner der gewöhnliche Aktionsradius war, in dem sie agierten. Daraus ergaben sich für sie in der Regel erhebliche persönliche Belastungen und nachteilige Konsequenzen, die auch durch aufwendige Kompensationsbemühungen der entsprechenden Führungsebenen im MfS nicht ausgeglichen werden konnten.

Diese Beobachtungskräfte mußten alle Kontakte zu bekannten MfS-Objekten unterlassen, um von Zielpersonen nicht vorher oder nachträglich als Mitarbeiter erkannt zu werden. Dies bedeutete im Grunde eine erhebliche Einschränkung kommunikativer und sozialer Möglichkeiten, z. B. hinsichtlich der Inanspruchnahme von Wohnraum in MfS-Wohnkomplexen, von Ferienheimen oder medizinischen Einrichtungen.

400

Aufgrund zunehmender Schwierigkeiten bei der Versorgung der operativen Beobachter mit Wohnungen sowie bei ihrer medizinischen und sonstigen sozialen Versorgung war mit den Jahren die Abschottung zu anderen Angehörigen des MfS und damit auch gegenüber anderen Bürgern nicht mehr einzuhalten und mußte gelockert werden. Um jedoch solche Beobachtungsaufgaben, die besonders hohe Anforderungen an die Konspiration und Legendierung operativer Maßnahmen stellten, gewährleisten zu können, wurden auf der Grundlage der Ordnung Nr. 10/86 ⁸ sogenannte U-Mitarbeiter-Gruppen geschaffen, die dauerhaft gegenüber anderen Mitarbeitern des MfS durch Scheinarbeits- bzw. Dienstverhältnisse zu legendieren waren. Bei den U-Mitarbeitern handelte es sich zumeist um junge und ledige Mitarbeiter, die dadurch auch leichter gegenüber anderen Mitarbeitern des MfS abschirmbar waren. Nach der Wende wurde von einigen »Aufarbeitern« behauptet, bei diesen *U-Mitarbeitern* habe es sich um »Geheime Überlebensträger« gehandelt, vergleichbar mit den Überlebensträgern der NS-Diktatur und unentdeckten Spezialagenten.

Obwohl die wahre Sachlage mehrfach öffentlich dargelegt wurde und sie den Verfassern derartiger Schauermärchen auch bekannt ist, wird diese These mit durchsichtiger Zielstellung immer wieder aufgewärmt.

Der Begriff »U-Mitarbeiter« wurde ursprünglich vom sowjetischen Geheimdienst übernommen, ohne seine begriffliche Bedeutung vollends erklären zu können. Im Wesen sollte damit ausgedrückt werden, daß es sich um »unsichtbare Mitarbeiter« handelte. In den ersten Jahren der Existenz von speziellen Beobachtungs-Dienstseinheiten wurden diese Mitarbeiter auch so bezeichnet. Ihre Unterbringung in getarnten Objekten trug ebenfalls dazu bei, diesen Begriff zu verwenden.

Auch in bezug auf die operative Beobachtung ist deutlich erkennbar, daß sich bestimmte Einsatzrichtungen im Kontext mit der Auseinandersetzung der Gesellschaftssysteme im allgemeinen und der beiden deutschen Staaten im besonderen herausbildeten und daß diese Einsatzrichtungen ihre Eigenheiten in Methodik und Struktur hatten. Im folgenden sollen sie kurz charakterisiert werden.

Beobachtungsaufnahmen an den Grenzübergangsstellen zwischen der DDR und der BRD bzw. Westberlin

Mit dem Passierscheinabkommen zwischen der Regierung der DDR und dem Westberliner Senat und den späteren vertraglichen Regelungen zum Reiseverkehr zwischen der DDR und der BRD bzw. Westberlin boten sich natürlich für die westlichen Geheimdienste und für das breite Spektrum

401

der gegen die DDR tätigen Organisationen wesentlich günstigere Möglichkeiten für den Ausbau und die Stabilisierung ihres Verbindungswesens, als dies vorher möglich war. So wurden die Grenzübergangsstellen (GÜST) auch zu Schnittstellen für die Aufnahme bzw. für die Beendigung von Beobachtungen.

Die Aufnahme zur Beobachtung erfolgte in der Regel auf der Grundlage entsprechender Beobachtungsaufträge vor allem zu Personen, über die

konkrete Verdachtshinweise für illegale Aktivitäten vorlagen und bei denen Grund zu der Annahme bestand, daß die angegebenen Besuchsadressen oder touristischen Ziele nur Tarnung waren.

In bestimmten Fällen konnte durch die für die Paßkontrolle zuständige Dienststeinheit auch aus der Bewegung heraus eine Beobachtung angefordert werden, wenn sich während der Grenzpassage verdächtige Umstände ergaben und dazu der Einsatz der Beobachtung zweckmäßig und notwendig erschien. Bestätigten sich derartige Verdachtsmomente offensichtlich nicht oder kam die Beobachtung für absehbar längere Zeit zum Stehen, dann zogen sich die GÜST-Beobachter an ihre Ausgangspunkte zurück. Die Aufnahme von Zielpersonen zur Beobachtung an den Grenzübergangsstellen wurde übrigens auch von den Observationskräften bundesdeutscher Geheimdienste, insbesondere des BND sowie von Dienststellen des Verfassungsschutzes, praktiziert. Verließ das Zielobjekt beispielsweise die BRD in Richtung Berlin (West), so wurde die Observation unterbrochen und bei der Einreise in Westberlin durch dortige Observationskräfte fortgeführt. Die Beobachtung von Ost-West-Reisenden durch diese Organe erfolgte auf der Grundlage von Rastermerkmalen unter der Tarnbezeichnung »Wacholder«, der West-Ost-Reisenden unter der Deckbezeichnung »Krokus.«⁹

Beobachtungen auf und an den Transitwegen (Straße)

Mit dem Abschluß des Abkommens zwischen den Regierungen der DDR und der BRD über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der BRD und Berlin/West vom 17. Dezember 1971 kamen aufgrund der großzügigen Kontrollregelungen unter den Bedingungen eines starken Reiseverkehrs komplizierte Aufgaben zur Sicherung und Kontrolle des Verkehrs gegen dessen Mißbrauch auf die Sicherheitsorgane der DDR zu. Als Mißbrauch im Sinne des Art. 16 des genannten Abkommens wurden bestimmt:

Ziff. 1. Ein Mißbrauch im Sinne dieses Abkommens liegt vor, wenn ein Transitreisender rechtswidrig und schuldhaft gegen die allgemein üblichen Vorschriften der DDR bezüglich der öffentlichen Ordnung verstößt, indem er

402

- a) Materialien verbreitet oder aufnimmt;*
- b) Personen aufnimmt;*
- c) die vorgesehenen Transitwege verläßt;*
- d) andere Straftaten begeht;*
- e) Straßenverkehrsvorschriften verletzt. ...*

*Ziff. 2. Hinreichende Verdachtsgründe im Sinne dieses Abkommens liegen vor, wenn im gegebenen Fall aufgrund bestimmter Tatsachen oder konkreter Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, daß ein Mißbrauch der Transitwege für die oben genannten Zwecke beabsichtigt ist, begangen wird oder begangen worden ist.*¹⁰

Für die Überwachung dieses vertragsgebundenen speziellen Transitverkehrs waren entsprechend ihrer Zuständigkeit das MdI, die Zollverwaltung der DDR und das MfS verantwortlich. Innerhalb des MfS wurde die Hauptabteilung VIII mit der federführenden Verantwortung für die Aufgaben zur Vorbeugung und Abwehr von Spionage, staatsfeindlichem Menschenhandel und schweren Straftaten der allgemeinen Kriminalität auf den Transitwegen (Straße) beauftragt, und zwar im Zusammenwirken mit den anderen Organen.

In den knapp 20 Jahren zeigte sich, daß die Mehrzahl der Transitreisenden sich an die Festlegungen des Abkommens hielt und die üblichen Vorschriften der DDR bezüglich der öffentlichen Ordnung respektierte. Dennoch kam es ständig zu einer größeren Zahl von Mißbrauchshandlungen.

So wurden vielfach die Straßenverkehrsvorschriften der DDR mißachtet, Volkspolizisten und Zollkräfte beleidigt und angegriffen, illegale Druckschriften und andere Materialien gezielt abgelegt; selbst Tote bzw. Leichenteile wurden zur Vertuschung von in der BRD begangenen Straftaten an den Transitsrecken »entsorgt«.

Besonders schwere Mißbrauchshandlungen und Straftaten wurden durch kriminelle Menschenhändlerbanden begangen. Nahezu ausschließlich des schnellen Geldes wegen organisierten diese die illegale Ausschleusung von DDR-Bürgern, gefährdeten in krimineller Weise den Straßenverkehr, das Leben und die Gesundheit von Menschen, darunter auch von Kindern. Nicht wenige der Schleuser-Fahrzeuge, in denen oft ganze Familien versteckt werden sollten, befanden sich aufgrund der durchgeführten Umbauten

in einem verkehrsgefährdenden Zustand.

Die operative Beobachtung trug wesentlich dazu bei, daß im Zusammenwirken mit weiteren Diensteinheiten, besonders der Paßkontrolle und Fahndung an den Grenzübergangsstellen, zahlreiche Mitglieder von Menschenhändlerbanden festgenommen und deren Straftaten beweiskräftig dokumentiert werden konnten. Festgestellte Mißbrauchshandlungen wur-

403

den der Zentralen Auswertungs- und Informationsgruppe (ZAIG) übermittelt, die diese über den Minister an die zuständigen DDR-Vertreter in der Transitkommission DDR-BRD zur Auswertung weiterleitete.

Über festgestellte Mißbrauchshandlungen wurde die BRD-Seite in den periodisch stattfindenden Sitzungen der Transitkommission ausführlich und konkret informiert und entsprechend ihrer vereinbarten Verantwortung ersucht, Maßnahmen zur Einhaltung des Abkommens zu ergreifen. Im wesentlichen erfolgte dies vergebens. Diese Banden wurden von staatlichen Stellen der BRD und Westberlins geschützt und unterstützt. Die Mitglieder und Helfershelfer der kriminellen Menschenhändlerbanden sind heute rehabilitiert, für erlittene Haft entschädigt, dürfen sich als »Opfer« bezeichnen und als »Widerstandskämpfer« feiern lassen.

Die Zahl der Transitreisen zwischen Westberlin und der BRD stieg von 19,4 Millionen im Jahre 1980 auf 23,7 Millionen im Jahre 1985.

Dem standen bei ca. 1.000 km Autobahn 300 Mitarbeiter für Überwachungsmaßnahmen gegenüber.

Unter diesen Bedingungen leistete die Beobachtung, gemeinsam mit den anderen Organen und Einrichtungen, einen unverzichtbaren Beitrag zur ordnungsgemäßen Durchsetzung des Transitabkommens, zur Verhinderung von Gefährdungen im Interesse der Transitreisenden und darüber hinaus aller Verkehrsteilnehmer auf den Transitstrecken.

Beobachtung von Geheimdienst-Residenturen in ausländischen diplomatischen Vertretungen

Mit der völkerrechtlichen Anerkennung der DDR durch weit über einhundert Staaten verbunden war der Tatsache Rechnung zu tragen, daß sich im Personal der diplomatischen Vertretungen, wie international üblich, auch Mitarbeiter der Geheimdienste befanden. Diese versuchten – als Diplomaten oder als sonstige Botschaftsmitarbeiter getarnt – den bevorrechteten Status für ihre Zwecke auszunutzen.

Der Einsatz der Beobachtung erfolgte deshalb zielgerichtet zu solchen Personen, zu denen durch die zuständige Abwehrlinie des MfS bereits entsprechende Verdachtshinweise erarbeitet worden waren. Der Einsatz der Beobachtung war insofern erfolgversprechend, als damit deren Bewegungsabläufe verfolgt und analysiert werden konnten, um den Verdacht geheimdienstlicher Tätigkeit zu prüfen und aufzuklären. Im weiteren zielte die Beobachtung von erkannten Geheimdienstmitarbeitern auf die Aufklärung ihrer Verbindungen in der DDR und damit verbundene geheimdienstliche Aktivitäten.

404

In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, daß zu Mitarbeitern diplomatischer Vertretungen nicht nur Hinweise und Beweise zu Spionagetätigkeit erarbeitet wurden, sondern auch zu Straftaten anderer Art – von der illegalen Ausschleusung von DDR-Bürgern in ihren kontrollbefreiten Fahrzeugen bis hin zu Antiquitätenschmuggel.

So konnte beispielsweise ein US-Diplomat mit dem Menschenhändler und Schleuser-Boss Mierendorff in einem Fahrzeug mit diplomatischem Kennzeichen erkannt und seine sofortige Ausweisung erreicht werden.

Selbstverständlich konnten gerade in dem sensiblen Bereich der außenpolitischen Beziehungen grobe Fehler wie Dekonspiration oder ungenaue Feststellung nicht geduldet werden. Strafbare Handlungen mußten mit unwiderlegbaren Dokumentationen untermauert sein.

Beobachtung von Militärverbindungsmissionen und Militärinspektionen der USA, Großbritanniens und Frankreichs

Entsprechend sowjetischen Vorgaben wurden Beobachtungskräfte auch zur Überwachung der Einreisen und des Aufenthaltes der Militärverbindungsmissionen und Militärinspektionen der USA, Großbritanniens und Frankreichs eingesetzt. Mit besatzungsrechtlichen Privilegien ausgestattet und damit unantastbar für DDR-Organen, hatten sich diese von Verbindungseinrichtungen

zwischen den Oberkommandos der Alliierten in den einzelnen Besatzungszonen (MVM) bzw. der Sektoren in Berlin (MI = Militärinspektionen, die sich nur im Berliner Raum besatzungsrechtlich geschützt bewegen durften) zu geheimdienstlich tätigen Einheiten entwickelt. Sie führten Spionagefahrten mit speziell ausgerüsteten PKW zu sowjetischen und zu Militärobjekten der bewaffneten Organe der DDR, zu Eisenbahnknotenpunkten, Flugplätzen, Militärtransporten, aber auch zu wichtigen nichtmilitärischen Objekten durch. Sie waren mit modernster Aufnahme- und Dokumentationstechnik ausgerüstet. Vor Erreichen des vorgesehenen Zielgebietes führten sie intensive Kontrollmaßnahmen durch, um eventuelle Verfolger zu erkennen und abzuschütteln. Sie übernachteten und tarnten sich oft im Gelände, etwa in der Nähe von Militärflugplätzen vor Beginn von Übungen. Im Mittelpunkt ihres Interesses stand neu eingeführte Militärtechnik der Streitkräfte der Warschauer Vertragsstaaten.

Als auf dem Gebiet der DDR in den 80er Jahren in der Nähe mehrerer bedeutender Militärobjekte eingegrabene Spionage-Bodensonden gefunden wurden, die automatisch Aufklärungsdaten über Satellit in die USA übertrugen, wurden die MVM als Einschleuser dieser Technik vermutet und die Beobachtungsergebnisse auch unter diesem Gesichtspunkt ausgewertet.

405

Unwiderlegbare Beweise für die rechtswidrige Tätigkeit dieser Berufsaufklärer konnten vor allem dann erlangt werden, wenn es gelang, sie auf frischer Tat zu ertappen, dies zu dokumentieren und sie bis zum Eintreffen sowjetischen Militärs an der Weiterfahrt zu hindern. Dies wurde in einigen Fällen erfolgreich praktiziert.

Beobachtung von Personen, die der Organisation und Durchführung politischer Untergrundtätigkeit verdächtig wurden

Ab Mitte der 80er Jahre verstärkten sich Aufträge zur Kontrolle sogenannter Exponenten politischer Untergrundtätigkeit.

Die Zielstellung bestand darin, verdeckte Aktivitäten, die einer visuellen Kontrolle zugänglich waren, zu erkennen. Dies waren in der Regel bewegungsintensive Handlungen zur Knüpfung neuer und zum Ausbau bestehender Kontakte, darunter insbesondere zu Vertretern westlicher diplomatischer Vertretungen und Medien, zu ausreisewilligen DDR-Bürgern, die die Unterstützung anderer Personenkreise und Gruppierungen suchten, sowie zu einreisenden Persönlichkeiten der BRD im Rahmen des sogenannten Polittourismus. Aufgabe der operativen Beobachtung war es insbesondere, Voraussetzungen zur Identifizierung festgestellter Verbindungen zu schaffen, Material- und Geldübergaben sowie auch demonstratives provokatorisches Auftreten zu dokumentieren.

Insbesondere zu gesellschaftlichen Höhepunkten wuchsen Beobachtungsanforderungen zu solchen Personenkreisen derart an, daß Dekonspirationen nicht immer zu vermeiden waren. Mitunter wurde dies von den auftraggebenden Diensteinheiten bewußt in Kauf genommen, teilweise wurden sogar demonstrative Beobachtungen gefordert.

Damit sollte den Zielpersonen verdeutlicht werden, daß die zuständigen Organe Kenntnis von ihren Aktivitäten haben und in der Lage sind, bei Notwendigkeit diese mit entsprechenden Mitteln zu unterbinden. Es ging also vor allem um die Erzielung einer vorbeugenden Wirkung, um sie von weiteren Handlungen abzuhalten.

Dies stand dem von der Konspiration geprägten Charakter der operativen Beobachtung entgegen. Der Ausweg wurde dann, falls unbedingt erforderlich, im Einsatz von Mitarbeitern aus anderen Diensteinheiten gesucht.

Absicherung und Beobachtung einreisender Persönlichkeiten und des sogenannten Polittourismus

In den letzten Jahren der Existenz der DDR reisten in zunehmendem Maße BRD-Politiker ein, die aus verschiedenen Motiven heraus den Kontakt zur

406

Staats- und SED-Führung bzw. zu anderen Funktionären des Staates, der Parteien und Massenorganisationen sowie der Kirchen suchten. Hinzu kamen sogenannte Ausflugsgruppen- und Bildungsreisen von BRD-Dienststellen und politischen Stiftungen.

Für die operative Beobachtung gab es auch hierzu zwangsläufig Berührungspunkte, da unter Kontrolle stehende Zielobjekte versuchten, zu diesen Besuchern öffentlichkeitswirksamen, mitunter aber auch konspirativen Kontakt

aufzunehmen. Vor allem für den Einsatz der Beobachtung zu einreisenden Persönlichkeiten der BRD kam ein vorrangiger Aspekt hinzu, nämlich Gefährdungen jeglicher Art für diesen Personenkreis auszuschließen. Dies traf insbesondere dann zu, wenn der ihnen in der Regel offiziell angebotene Personenschutz nicht gewünscht war bzw. die BRD-Seite um sichere Begleitung auf dem Transitweg Autobahn ersuchte, wie bei einem Leiter des Bundeskriminalamtes, der bewaffnet das DDR-Territorium passieren durfte.

Die Beobachtung hatte dann jeden Hinweis auf eine eventuelle Gefährdung, vor allem aus dem Bewegungsumfeld heraus, unverzüglich den zuständigen Dienststeinheiten zu übermitteln und gegebenenfalls in Abstimmung mit diesen zu reagieren.

Beobachtungen und Ermittlungen außerhalb der DDR

Entstanden unter den spezifisch deutschen Bedingungen der offenen Grenze von Westberlin zur DDR, und um die Abwehr subversiver Angriffe bis in ihre Ausgangspunkte zu verfolgen, existierten in der Hauptabteilung VIII kleine Strukturbereiche, die in der Lage waren, in begrenztem Umfang Beobachtungs- und Ermittlungsaufgaben in Westberlin, in der BRD und in wenigen Fällen auch in anderen kapitalistischen Ländern durchzuführen.

Dies erfolgte in Reaktion auf Aktivitäten von BRD-Geheimdiensten gegen die DDR. Der begrenzte Umfang dieser Maßnahmen hatte, neben den objektiv eingeschränkten Möglichkeiten zum Ausbau einer entsprechenden Basis, vor allem auch seinen Grund darin, daß für die auftraggebenden Dienststeinheiten immer auch das Risiko bestand, daß durch Dekonspiration der jeweiligen Maßnahme irreparabler Schaden für die eigene Zielstellung entstehen konnte, zumal zwangsläufig wertvolle und streng vertrauliche Ausgangsinformationen – gewissermaßen als Vorleistung – an die Einsatzkräfte übergeben werden mußten.

Die an konkrete Aufträge gebundenen Einsätze erfolgten mit Hilfe von Inoffiziellen Mitarbeitern, sowohl durch DDR-Bürger als auch durch Bürger der BRD und Westberlins. Es versteht sich von selbst, daß angesichts der Ausgangsinformationen, die diesen IM zur Durchführung ihrer Aufgaben

407

anvertraut werden mußten, nur ehrliche, aus politischer Überzeugung handelnde Personen zum Einsatz kommen konnten.

Für die mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeiter ist es bitter, miterleben zu müssen, daß diese Menschen strafrechtlich verfolgt und finanziell in den Ruin getrieben wurden, während die für die Gegenseite in der DDR operierenden Agenturen straffrei blieben und honoriert wurden.

Verhaftungen, vorläufige Festnahmen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen

In den Dienststeinheiten, die für operative Ermittlungen und Beobachtungen zuständig waren, bestanden spezielle Arbeitsgruppen für auftragsgebundene Verhaftungen und vorläufige Festnahmen. Von diesen Arbeitsgruppen wurden auch Durchsuchungen von Wohnungen bzw. anderen Räumlichkeiten im Arbeits- und Freizeitbereich von Verdächtigten sowie Beschlagnahmen durchgeführt.

Diese spezialisierten Kräfte wurden bei Verhaftungen durch das im MfS zuständige Untersuchungsorgan auf der Grundlage eines richterlichen Haftbefehls tätig. War Gefahr im Verzuge und lagen Voraussetzungen für einen Haftbefehl vor, erfolgten vorläufige Festnahmen.

Die Notwendigkeit des Einsatzes spezialisierter Kräfte für die Durchführung von Verhaftungen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen lag in der Deliktspezifität der durch das MfS zu bearbeitenden Straftaten begründet.

Spionageagenturen und andere gegen die DDR tätige Personen waren meist im Auftrage ausländischer Geheimdienste und ähnlicher Einrichtungen tätig. Sie waren angewiesen, jeden Verdacht eines möglichen Zugriffs durch die Sicherheitsorgane der DDR umgehend ihren Führungsstellen zu melden, um Maßnahmen der Strafvereitelung sowie der Warnung anderer Tatbeteiligter einleiten zu können. Sie waren zumeist für ihr Verhalten bei Festnahmen und Verhaftungen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen geschult, hatten bei Gefahr eines bevorstehenden Zugriffs der Sicherheitsorgane vor allem belastenden Dokumente, Ausrüstungsgegenstände usw. unverzüglich zu vernichten.

Ein erfolgreiches Vorgehen der zu Festnahmen und Durchsuchungen eingesetzten Kräfte war deshalb nur möglich, weil ihnen Kenntnisse über typisches

Tatverhalten, über Tatzusammenhänge, Instruierungsinhalte, Verstecke usw. vermittelt werden konnten, die vor allem durch die zuständigen Fachabteilungen im MfS erarbeitet worden waren. Im Laufe der Jahre hatten sie auch selbst unverzichtbare Erfahrungen gesammelt.

408

Verhaftungen, vorläufige Festnahmen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen berührten zwangsläufig verfassungsmäßige Grundsätze, insbesondere die in den Artikeln 19, 30 und 37 der Verfassung der DDR verbrieften Rechte auf Schutz der Würde, der Freiheit und der Unantastbarkeit der Persönlichkeit sowie der Unverletzlichkeit der Wohnung.

Die Durchführung derartiger Maßnahmen hatte strikt auf der Grundlage der an eine Einschränkung dieser Grundrechte gebundenen gesetzlichen Voraussetzungen zu erfolgen. Die dabei eingesetzten Mitarbeiter wurden dem entsprechend ausgebildet.

Von ihnen wurde rechtlich, kriminalistisch und menschlich korrektes Verhalten gefordert. Das entsprach dem Wesen verfassungsgemäßer Strafverfolgung. Es war aber auch deshalb nicht unwesentlich, weil staatliche Zwangsmaßnahmen gegen DDR-feindliche Kräfte nicht selten die gesteigerte

Aufmerksamkeit entsprechender BRD-Organen sowie Medien hervorriefen.

Ein nicht unerheblicher Grund für den Aufbau und den Einsatz spezialisierter Kräfte für Festnahmen und Durchsuchungen und für ihre strukturelle Eingliederung in die für Beobachtungen und Ermittlungen zuständigen Dienstseinheiten des MfS bestand darin, daß viele vorbereitende und begleitende Maßnahmen konspirativ durchzuführen waren.

Dadurch sollte beispielsweise das Überraschungsmoment ausgenutzt werden, um dem Festzunehmenden keine Möglichkeit zu geben, Auftraggeber bzw. andere Beteiligte zu warnen, Beweismittel zu vernichten oder Öffentlichkeitswirksamkeit zu erreichen. Man eröffnete sich dadurch auch Möglichkeiten einer eventuellen Überwerbung oder operativer Spiele – eine Chance, die sich kein Geheimdienst entgehen läßt. Dazu waren, in Kombination mit anderen operativen Erkenntnissen, oft auch vorherige Beobachtungen und Ermittlungen zu Verhaltensweisen des Verdächtigten und zu seinem Umfeld geboten.

In der Phase der unmittelbaren Realisierung erfolgte eine lückenlose Kontrolle des Festzunehmenden. Beobachtungen konnten aber auch zur Feststellung bedeutsamer Personenbewegungen an vorgesehenen Durchsuchungsorten oder während laufender Durchsuchungsmaßnahmen zweckmäßig sein und zu weiteren Tatverdächtigen führen. Insofern konnten also die auftraggebenden Dienstseinheiten die auf Linie VIII vorhandenen Beobachtungs- und Ermittlungskapazitäten sowie die vorhandenen Kenntnisse, Erfahrungen und Koordinierungsmöglichkeiten im Komplex sinnvoll nutzen.

Grundsätzlich wurden entsprechende Aufträge zur Verhaftung, vorläufigen Festnahme, Durchsuchung und Beschlagnahme formgebunden an die zuständige Dienstseinheit der Linie VIII erteilt und zentral durch die Leiter der Haupt-

409

abteilungen/selbständigen Abteilungen, im Verantwortungsbereich der Bezirksverwaltungen durch die Leiter der Bezirksverwaltungen bestätigt. Auf der Ebene der Hauptabteilungen erfolgten jährlich ca. 50 vorläufige Festnahmen und Verhaftungen durch diese Mitarbeiter, wobei die vorläufigen Festnahmen eindeutig überwogen.

Durchsuchungen und Beschlagnahmen umfaßten mit Schwankungen jährlich etwa 150 Fälle.

Die Differenz erklärt sich vor allem aus Festnahmen auf frischer Tat durch andere Dienstseinheiten (z. B. an der Staatsgrenze der DDR) oder aus der Übernahme von Straftatverdächtigen, die durch andere Organe der DDR bzw. die Sicherheitsorgane anderer sozialistischer Staaten festgenommen worden waren. Daraus resultierend waren auch erst nachfolgend erforderliche Durchsuchungen und Beschlagnahmen möglich.

Zu Durchsuchungen und Beschlagnahmen waren in der Regel unbeteiligte Zeugen hinzuzuziehen. Erschien dies aus ermittlungstaktischen Gründen unzweckmäßig, insbesondere um ein Abfließen von Informationen durch Zeugen zu verhindern, wurde der zuständige Staatsanwalt gebeten, an der Durchsuchung teilzunehmen.

Bereits in der Planungsphase wurden gemeinsam mit der auftraggebenden Dienstseinheit einzukalkulierende Fürsorgemaßnahmen beraten, um

z. B. bei vorläufigen Festnahmen oder Verhaftungen die weitere Betreuung von Kindern, kranken oder gebrechlichen Mitbewohnern oder auch von Haustieren zu klären sowie die Wohnung und das Eigentum des Beschuldigten, sofern kein weiterer Mitbewohner verblieb, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Organen zu sichern.

Das taktische Vorgehen bei Festnahmen, Verhaftungen und Durchsuchungen wurde unter Nutzung der durch die auftraggebende Dienst Einheit übermittelten Informationen konkret geplant und auf das jeweilige Delikt, den Sachverhalt und die straftatverdächtigen Personen zugeschnitten. So waren bei Festnahmen und anschließender Durchsuchung eines Spionageverdächtigen zu berücksichtigen:

- Gibt es Hinweise auf konspirative Warnmöglichkeiten an Dritte?
- Gibt es Hinweise auf übergebene geheimdienstliche Mittel und über mögliche Verstecke bzw. Tarnungen?
- Ist gesichert, daß der Verdächtige und der möglicherweise eingeweihte Ehepartner während der Durchsuchungshandlung ununterbrochen beobachtet werden können, um aus deren Körpersprache Rückschlüsse auf die Lage von Verstecken ziehen zu können?
- Mit welchen plötzlichen Reaktionen könnte gerechnet werden usw.?

410

Neben dem erforderlichen Kräfteinsatz erfolgte auch die Mitführung notwendiger Mittel wie Fesseln, Leuchten, Funkverständigungsmittel, festnahmetaugliche Kfz, Suchgeräte, Fotoausrüstungen, Behälter zur sicheren Verwahrung von beschlagnahmten Gegenständen, eventuell von Bauplänen zur Aufdeckung von Verstecken und dergleichen.

Besondere Sorgfalt wurde auf die Sicherung von Spuren und anderen Beweismitteln durch fotografische Fixierung oder andere kriminalistische Sicherungsmethoden gelegt, um beispielsweise nachträgliche Veränderungen ausschließen zu können.

Auch Münzen, Briefmarken und andere Wertgegenstände mußten so exakt erfaßt werden, daß Verluste oder Manipulationsvorwürfe ausgeschlossen werden konnten. Versuche von Beschuldigten, dem MfS Unregelmäßigkeiten bei diesen Handlungen vorzuwerfen, konnten ausnahmslos und nachweisbar entkräftet werden.

Da Durchsuchungen und Beschlagnahmen offizielle staatliche Maßnahmen waren, trugen die Protokolle die Klarnamen und Unterschriften der beteiligten Mitarbeiter sowie der Zeugen und des Staatsanwaltes.

Die Einsatzkräfte haben stets nach dem Grundsatz gehandelt, ihre Aufgaben auch unter den für sie und für die Verdächtigten spürbar hohen psychischen Anspannungen so durchzuführen, daß körperliche Gewaltanwendung möglichst vermieden und Kurzschlußhandlungen ausgeschlossen werden konnten.

In der gesamten Zeit der Existenz dieser Spezialkräfte kam es in keinem Fall zum Schußwaffengebrauch. Solche Beispiele wie der tödliche Ausgang der Festnahme des vermutlichen RAF-Angehörigen Grams auf dem Bahnhof Bad Kleinen durch Festnahmekräfte der BRD oder wie die irrtümliche Erschießung eines Hotelgastes in Thüringen im Zusammenhang mit der Fahndung nach einem entflohenen Mörder hat es beim Einsatz dieser Kräfte in der DDR nicht gegeben. Sachschäden bei Durchsuchungen waren möglichst auszuschließen; sie durften keinesfalls über das unvermeidliche Maß hinausgehen. Chaotische Zustände und Hinterlassenschaften in den Räumen nach erfolgten Durchsuchungen, wie sie ehemalige DDR-Bürger nach der »Wende« erleben mußten, gab es ebenso wenig wie medienbegleitete Durchsuchungen mit Vorverurteilungscharakter.

Die exakte Vorbereitung auf die unterschiedlichen Täterkategorien und auf die zu erwartenden Bedingungen sowie die gute Ausbildung der eingesetzten Kräfte waren gleichfalls mit Ursache dafür, daß Fluchtversuche von Zielpersonen ausnahmslos ohne Gefährdung dieser Personen verhindert werden konnten.

411

Außer den Gruppen für Verhaftungen, vorläufige Festnahmen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen auf der Grundlage der StPO der DDR gab es in der HA VIII und in den Abteilungen VIII der BV jeweils mehrere Mitarbeiter, die in der Lage waren, im Auftrage operativer Dienst Einheiten konspirative Durchsuchungen durchzuführen.

Mitunter wurden solche Maßnahmen auch von Mitarbeitern vorgangsführender Dienstseinheiten selbst durchgeführt, sofern der gegebene Sachverhalt und die Umstände dies als zweckmäßiger erschienen ließen.

Konspirative Durchsuchungen sind keine Erfindung des MfS und erfolgten auch nicht nur durch das MfS. Sie gehören mehr oder weniger zum Repertoire jeglicher geheimdienstlicher Tätigkeit. Mit derartigen Maßnahmen wurden auch nicht wenige DDR-Bürger während ihres besuchsweisen Aufenthalts in der BRD und in anderen westlichen Ländern konfrontiert.

Die Durchführung konspirativer Durchsuchungen wurde auf zentraler Ebene durch den Minister, auf Bezirksebene durch den Leiter der Bezirksverwaltung entschieden. Derartige Maßnahmen trugen Ausnahmecharakter und waren an strenge Voraussetzungen gebunden.

So mußten durch inoffizielle Mitarbeiter oder durch konspirative Maßnahmen ernstzunehmende Verdachtshinweise auf eine durch das MfS zu bearbeitende Straftat vorliegen und die begründete Wahrscheinlichkeit bestehen, daß entsprechende Beweismittel in der Wohnung bzw. in anderen vom Verdächtigten genutzten Räumen aufzufinden sind.

Zum anderen mußten, und diese Seite war letztlich entscheidend, alle anderen operativen Möglichkeiten zur zügigen Verifizierung des vorliegenden konkreten Tatverdachts bei unbedingter Gewährleistung des Schutzes der inoffiziellen Quellen erschöpft sein. Das konnte z. B. bei Vorliegen von Informationen zu gegnerischen Agenturen in der DDR der Fall sein, die von in Geheimdienstzentralen selbst platzierten inoffiziellen Mitarbeitern des MfS übermittelt wurden.

Wenn es sich bei derartigen Agenturen beispielsweise um Personen in exponierten Stellungen handelte, also auch dringende Sicherheitserfordernisse zur zügigen Klärung des Verdachts zwangen, die Nutzung anderer operativer Möglichkeiten auszuschließen oder zu zeitaufwendig war und wenn aufgrund von Erfahrungswerten angenommen werden konnte, daß der Verdächtige persönlich geheimdienstliche Unterlagen oder Mittel besaß, wurden in Einzelfällen konspirative Durchsuchungen genehmigt und durchgeführt. Ziel der konspirativen Durchsuchung war, solche Beweismittel zu entdecken, die den Straftatverdacht vor Gericht auch ohne Preisgabe der ursprünglichen Informationsquelle begründen konnten. Diese entdeckten

412

Beweismittel galt es dann bei einer nachfolgenden Durchsuchung auf der Grundlage der StPO zu sichern und zu beschlagnahmen.

Konspirative Durchsuchungen hatten so zu erfolgen, daß keine Spuren hinterlassen und sie nicht bemerkt wurden.

Auch in diesem Zusammenhang war deshalb vor und während der Maßnahme der Einsatz der operativen Beobachtung unverzichtbar, wie überhaupt der Kräfte-, Mittel- und Organisationsaufwand erheblich war.

Die Durchführung konspirativer Durchsuchungen war immer mit der Gefahr einer Entdeckung verbunden. Diese Gefahren mußten unter Nutzung aller Möglichkeiten konsequent eingegrenzt werden.

Eine Dekonspiration konnte unabsehbare Folgen für die Verdachtsbearbeitung haben, sie konnte dem Verdächtigten und seinen Auftraggebern Handlungsspielraum verschaffen und nicht zuletzt die operativen Quellen gefährden.

Auch waren mögliche öffentliche Auswirkungen bei Entdeckung zu bedenken. Dies waren wesentliche Gründe dafür, daß konspirative Durchsuchungen nur in Einzelfällen erfolgten und Entscheidungen dazu auf höchster Leiterebene getroffen wurden.

Fußnoten

1 Statut des Staatssekretariats für Staatssicherheit vom 15. Oktober 1953 (BStU, ZA, SdM 1574); Statut des Ministeriums für Staatssicherheit vom 30. Juli 1969 (BStU, ZA, SdM 1574).

2 Richtlinie Nr. 1/82 zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen. In: David Gill/Ulrich Schröter: Das Ministerium für Staatssicherheit. ..., a. a. O., S. 295-321.

3 Instruktion Nr. 1/81 vom 30. Oktober 1981 (BStU, ZA, BdL/Dok. 005765).

4 Albert Weingart: Kriminaltaktik. Verlag Dunker & Humblot, Leipzig 1904, S. 35 ff.

5 Ehrenfried Stelzer: Sozialistische Kriminalistik. VEB Verlag der Wissenschaften, Berlin 1978, Bd. 1, S. 172 ff.

6 Helmut Wagner: Schöne Grüße aus Pullach. edition ost, Berlin 2000, S. 145 u. 149.

7 Ordnung Nr. 6/87 vom 03. Juli 1987 (BStU, ZA, BdL/Dok., 005350).

8 Ordnung Nr. 10/86 vom 22. April 1986 (BStU, ZA, BdL/Dok., 005944).

9 Hansjoachim Tiedge: Der Überläufer. Das Neue Berlin, Berlin 1998, S. 95 ff.

10 Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der BRD über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der BRD und Westberlin vom 17.

Dezember 1971 – Transitabkommen – (GBL./DDR II 1972, Nr. 30, S. 349 ff.).

413